

PflichtenCheck zum KrWG

Adressaten und Pflichten

Adressat	Pflicht (Nummern beziehen sich auf „Pflichten im Detail“)	
Erzeuger und Besitzer	Vermeidung von Abfällen (vorrangig vor der Verwertung)	1
	Verwertung von Abfällen (vorrangig vor der Beseitigung)	2
	Ordnungsgemäße und schadlose Verwertung	3
	Hochwertige Verwertung	4
	Getrennthaltung von Abfällen	5
	Beseitigung von Abfällen	8
	Hochwertige Beseitigung	9
	Gemeinwohlverträgliche Beseitigung	10
	Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger	11
	Landesrechtliche Andienungs- oder Überlassungspflicht für gefährliche Abfälle	12
	Duldung der Aufstellung von Abfallbehältnissen und des Betretens von Grundstücken	14
	Mitwirkung bei der Überwachung	23
	Registerführung	24
	Vorlage des Registers auf Verlangen der Behörde	25
Nachweisführung	26	
Register- und Nachweisführung auf Anordnung der Behörde	27	

Adressat	Pflicht (Nummern beziehen sich auf „Pflichten im Detail“)	
	Mitteilung zur Betriebsorganisation	32
	Bestellung eines Abfallbeauftragten	33
Sammler und Beförderer	Getrennte Sammlung von Bioabfällen ab 1. Januar 2015	6
	Getrennte Sammlung von Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen ab 1. Januar 2015	7
	Anzeige einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung	13
	Mitwirkung bei der Überwachung	23
	Registerführung	24
	Vorlage des Registers auf Verlangen der Behörde	25
	Nachweisführung	26
	Register- und Nachweisführung auf Anordnung der Behörde	27
	Anzeige der Tätigkeit von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen	28
	Antrag auf Erlaubnis der Tätigkeit von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von gefährlichen Abfällen	29
	Kennzeichnung der Fahrzeuge mit „A“-Schildern	30
	Erfüllung und Nachweis der Anforderungen an einen Entsorgungsfachbetrieb	31
Wichtig: Da ein Sammler oder Beförderer zugleich Besitzer der Abfälle ist, gelten außerdem die Pflichten des Besitzers.		
Händler und Makler	Mitwirkung bei der Überwachung	23
	Registerführung	24

Adressat	Pflicht (Nummern beziehen sich auf „Pflichten im Detail“)	
	Vorlage des Registers auf Verlangen der Behörde	25
	Register- und Nachweisführung auf Anordnung der Behörde	27
	Anzeige der Tätigkeit von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen	28
	Antrag auf Erlaubnis der Tätigkeit von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von gefährlichen Abfällen	29
	Erfüllung und Nachweis der Anforderungen an einen Entsorgungsbetrieb	31
	Wichtig: Soweit ein Händler oder Makler zugleich Besitzer der Abfälle ist, gelten außerdem die Pflichten des Besitzers.	
Entsorger	Antrag auf Planfeststellung oder Genehmigung einer Entsorgungsanlage	20
	Abgabe einer Emissionserklärung	21
	Erfassung und Mitteilung der Kosten für Deponien und Langzeitlager an die Behörde	22
	Mitwirkung bei der Überwachung	23
	Registerführung	24
	Vorlage des Registers auf Verlangen der Behörde	25
	Nachweisführung	26
	Register- und Nachweisführung auf Anordnung der Behörde	27
	Erfüllung und Nachweis der Anforderungen an einen Entsorgungsbetrieb	31
Mitteilung zur Betriebsorganisation	32	

Adressat	Pflicht (Nummern beziehen sich auf „Pflichten im Detail“)	
	Bestellung eines Abfallbeauftragten	33
	Wichtig: Da der Entsorger auch Besitzer der Abfälle und ggf. Zweiterzeuger von Abfällen (§ 3 Abs. 8 KrWG) ist, gelten außerdem die Pflichten des Besitzers bzw. Erzeugers.	
Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Verwertung und Beseitigung der überlassenen Abfälle	15
	Verwertung oder Beseitigung „herrenloser“ Altfahrzeuge	16
	Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen	17
	Wichtig: Da der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auch Besitzer der ihm überlassenen Abfälle ist, gelten außerdem die Pflichten des Besitzers. Soweit er Abfälle sammelt und befördert, gelten zusätzlich die Pflichten des Sammlers und Beförderers. Soweit er Entsorgungsanlagen betreibt, gelten zudem die Pflichten des Entsorgers.	
Hersteller und Vertreiber	Abfallarme Produktgestaltung	18
	Anzeige der freiwilligen Rücknahme von gefährlichen Abfällen und ggf. Antrag auf Freistellung von der Nachweisführung oder auf Feststellung der Produktverantwortung	19
	Mitteilung zur Betriebsorganisation	32
	Bestellung eines Abfallbeauftragten	33
	Wichtig: Der Hersteller und Vertreiber unterliegt im Falle einer verordneten oder freiwilligen Rücknahme von Abfällen auch den Pflichten des Besitzers (§ 27 KrWG).	

Pflichten im Detail

1	Pflicht	Vermeidung von Abfällen (vorrangig vor der Verwertung)
	Adressat	Erzeuger, Besitzer
	Vorschrift	§ 7 Abs. 1 i.V.m. § 13 sowie §§ 24 und 25 KrWG
	Kurzerläuterung	Nr. 3
	Checkpunkte	<p>Wurde eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage so errichtet und wird sie so betrieben, dass Abfälle möglichst vermieden werden?</p> <p>Gestaltet der Hersteller und Vertreiber seine Erzeugnisse so, dass möglichst wenig Abfälle bei der Produktion und beim späteren Gebrauch der Erzeugnisse entstehen?</p>